

Sachdokumentation:

Signatur: DS 450

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/450



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Medienmitteilung

Neonazi-Konzert: Reaktion der GRA auf den Entscheid der Staatsanwaltschaft

Zürich, 16. Dezember 2016 – Reaktion der GRA auf die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft St. Gallen im Zusammenhang mit dem Neonazi-Konzert vom 15. Oktober 2016 und möglicher Verstösse gegen die Rassismusstrafnorm.

Am 18. Oktober 2016 hat die GRA bei der Staatsanwaltschaft St. Gallen Strafanzeige eingereicht: Es geht um mögliche Verstösse gegen die Rassismusstrafnorm gemäss Art. 261^{bis} StGB durch die rechtsextremen Musikbands und den Konzertveranstalter der Veranstaltung mit 5000 bis 6000 Teilnehmern vom 15. Oktober 2016 in Unterwasser SG.

Mit Verfügung vom 15. Dezember 2016 stellt die Staatsanwaltschaft St. Gallen das Untersuchungsverfahren wegen fehlender «Anhaltspunkte» ein. Dies, obschon kurz nach dem Konzert in den Medien diverse Filmausschnitte und Bilder aufgetaucht sind, welche die über 5000 Teilnehmer des Konzertes am sog. «Abhitlern» zeigen und die Vermutung nahelegt, dass wie üblich an solchen Konzerten, die einschlägig bekannten und zum Hass aufrufenden Texte in Liedform vorgetragen wurden.

Mit der Strafanzeige hätte gerichtlich untersucht werden können, ob es zu Verstössen gegen die Rassismusstrafnorm gemäss Art. 261^{bis} StGB gekommen ist oder zu Unzulänglichkeiten bei der Beweissicherung. Wie befürchtet und von der Staatsanwaltschaft so begründet, fehlen zurzeit die hierfür notwendigen Beweise. Es geht der GRA nun darum auch ohne Gerichtsprozess abzuklären, ob die Behörden rechtzeitig die notwendigen Massnahmen ergriffen haben, um allfällige Beweise zu sammeln. Dies bezweifelt die GRA sehr.

Da Hitlergruss, Hakenkreuz und andere Nazisymbole in der Schweiz bisher nicht verboten sind, sollten zumindest die vorhandenen Gesetze konsequenter umgesetzt werden, wozu ein rechtzeitiges Handeln der Behörden notwendig ist.

Für weitere Informationen:

Dr. Dominic Pugatsch

Geschäftsleiter

GRA Stiftung gegen

Rassismus und Antisemitismus

d.pugatsch@gra.ch

T +41 (0)58 666 89 66